

KONGRESS-BERICHT

Bericht über den 18. IWW-Kongress „Praxis Steuerstrafrecht“

von RA Dr. Thomas Himmelreich, Krause & Kollegen, Berlin

| Am 28.10.16 fand der 18. IWW-Kongress „Praxis Steuerstrafrecht“ in Düsseldorf statt – ein Gewinn für die zahlreich erschienenen Steuerberater und Strafverteidiger. |

1. Aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung

VRiOLG Dr. Marc Tully eröffnete den Kongress. Gemeinsam mit den Teilnehmern trauerte er um den im August verstorbenen **Prof. Wolfgang Joecks**. Er würdigte den Verstorbenen als herausragenden Hochschullehrer, der zu den Wenigen gehörte, dem der BGH nicht nur zugehört habe, sondern mit dessen Inhalten er sich auch auseinandergesetzt habe.

Traditionell führte **RiBGH Prof. Dr. Markus Jäger** die Vorträge mit einem Überblick über die aktuelle steuerstrafrechtliche Rechtsprechung des 1. Strafsenats an. Jäger erläuterte die bis dato unveröffentlichte Entscheidung seines Senats zur Beihilfe eines österreichischen Steuerberaters zur Steuerhinterziehung eines früheren Mitglieds der BayernLB (1 StR 575/15). Daneben fanden die weiteren Entscheidungen zur Steuerhinterziehung durch Einschaltung von Abrechnungsagenturen (1 StR 465/14), zur Schätzung von Besteuerungsgrundlagen im Steuerstrafverfahren (1 StR 523/15), zum großen Ausmaß nach § 370 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 AO (1 StR 373/15) und – beispielhaft zum Einfluss der EuGH-Rechtsprechung – zur Verbrauchssteuerhinterziehung bei „Durchleitung“ von Waren (1 StR 521/14) Eingang in die weitere Diskussion. Besonders wies Jäger auf die weitreichenden Ausführungen des Senats zum persönlichen Strafausschlussgrund des § 261 Abs. 9 S. 2 StGB in der Entscheidung 1 StR 595/15 hin.

Der von Jäger auch näher erklärte Beschluss 1 StR 118/16 zu Verfall und Einziehung nach Hinterziehung von Tabaksteuer bildete einen willkommenen Übergang für **Marcus Köhler**, OStA beim BGH derzeit im BMJV: Köhler stellte die Neuregelung der Vermögensabschöpfung vor – in den Augen von Köhler eine gelungene Vereinfachung der bisher schwierigen Gesetzeslage. So sei insbesondere die Neugestaltung der Sicherstellung (§§ 111b ff. StPO-E) für den Rechtsanwender viel übersichtlicher. Die mit dem Vorhaben beabsichtigte Schließung von „Abschöpfungslücken“ sei einerseits durch die Stärkung und Konkretisierung des Bruttoprinzips gelungen. Hier veranschaulichte Köhler dem Publikum die Bestimmung des erlangten Etwas in drei Schritten mit jeweiligen Rekurs auf die bekannten Problembereiche (Insiderhandel, Kölner Müllskandal etc.). Andererseits sei aber auch durch die Normierung der vom BGH für die Abschöpfung beim Drittbegünstigten gebildeten Fallgruppen (§ 73b StGB-E) eine Klarstellung erreicht, die ähnlichen „Applaus bei den Tatrichtern“ finden sollte wie die Abschaffung des am Zivilrecht ausgerichteten Konzepts der Rückgewinnungshilfe.

1. Strafsenat: Neue
Rechtsprechung zum
Steuerstrafrecht

Neues Gesetz zur
Vermögens-
abschöpfung soll
„Abschöpfungs-
lücken“ schließen

2. Panama – Geldwäsche und Steuerhinterziehung

Einem anderen engagiert diskutierten Thema widmete **RAin Renate Verjans** ihren Impulsvortrag: den Panama Papers – nach ihrer Ansicht ein von Politik und Journalisten geschickt in Szene gesetztes Spektakel, bei dem es an einer ausgewogenen Auseinandersetzung mit den Fakten fehle. So seien die – lediglich in Teilen und nur zusammengefasst – veröffentlichten Daten hierzu illegal erworben und unterliegen dem Mandatsgeheimnis. Ein Anfangsverdacht der Geldwäsche oder der Steuerhinterziehung lasse sich darauf allein nicht stützen. Die beabsichtigten gesetzgeberischen Maßnahmen seien lediglich öffentlichkeitswirksamer Aktionismus in Wahlkampfzeiten.

Es fehlt an einer Auseinandersetzung mit den Fakten

3. Vorsatz und Steueranspruch

Ein Spektakel dogmatischer Natur bot **RiBGH Prof. Dr. Radtke** mit seinem Vortrag zur Unterscheidung von Tatbestands- und Verbotsirrtum im Steuerstrafrecht. Der von ihm eingangs formulierten Aufforderung an das Publikum „Fürchten Sie sich nicht!“ blieb er treu: Auf eine übersichtliche Darstellung der Entwicklung und der dogmatischen Grundlagen (Schuld- und Vorsatztheorie) der sogenannten Steueranspruchstheorie folgte die genaue Analyse der irrtumsrechtlichen Behandlung des § 370 AO beim BGH. Hierbei spiele es nach Ansicht von Prof. Radtke jedenfalls keine Rolle, welchen Charakter man dem Tatbestand beimesse (Blankett oder normative Merkmale), da es sich hierbei letztlich um eine bloße Typologie handele. Den Verteidigern empfiehlt Radtke auf Basis der nach wie vor – und nach Radtke zurecht – geltenden Steueranspruchstheorie, tatsächliche und rechtliche Umstände geltend zu machen, die einem tragfähigen Schluss auf einen den Steueranspruch umfassenden Vorsatz entgegenstehen.

Steueranspruchstheorie

RA Dr. Martin Wulf knüpfte hieran nahtlos an. Er eröffnete seinen Vortrag mit der elementaren Erkenntnis, das Steuerrecht sei komplex. Umso wichtiger sei für Berater, die Spielarten der Nacherklärungen steuer- und steuerstrafrechtlich unterscheiden und in der Praxis inhaltlich und zeitlich richtig anwenden zu können. In seinem Vortrag ging Wulf vor allem auf die unternehmerischen Problemkreise zu korrigierender Steuererklärungen (Zeitpunkte und Adressaten) ein, wobei insbesondere das Problem der Reichweite von § 371 Abs. 4 AO und die Möglichkeit, den gesetzlichen Sperrgründen durch Einsetzung „neuer“ Geschäftsführer zu entgehen, erläutert wurden.

Korrektur von Steuererklärungen

4. Podiumsdiskussion

Im Mittelpunkt der sich an die Vorträge anschließenden Podiumsdiskussion stand die Vermögensabschöpfung. Der von Köhler geäußerten Hoffnung, eine verfassungskonforme Lösung der praktischen Probleme gefunden zu haben, trat **RA Prof. Dr. Franz Salditt** mit Blick auf die Beweiserleichterung (§ 437 StPO-E) und die Verschärfung des Bruttoprinzips entgegen: Das richterliche Selbstbewusstsein könne auf solche Beweiserleichterungen verzichten – insgesamt sei die Neugestaltung aber eine beachtliche systematische Leistung. Diese erläuterte Köhler auf Nachfragen des Publikums noch näher anhand der bekannten AWG-Entscheidung des BGH (19.1.12, 3 StR 343/11, wistra 12,

Manöverkritik am neuen Gesetz zur Vermögensabschöpfung

182). Von Tully auf unterschiedliche Auffassungen der Senate und die Übergangszeit der Regelungen angesprochen, erklärten die RiBGH unisono, eine einheitliche Rechtsprechung anzustreben. Prof. Radtke erinnerte jedenfalls an den bisherigen Einfallsreichtum, Entscheidungen des Großen Senats für Strafsachen zu vermeiden.

Im anschließenden Gespräch mit dem Publikum kam das Podium dann wieder auf die Gestaltung „neuer“ Geschäftsführer im Rahmen von § 370 Abs. 4 AO zurück. Nach Wulf sei es jedenfalls ratsam, sämtliche Erklärungen selbstanzeigetauglich auszugestalten. Große Einigkeit herrschte auf dem Podium darin, dass im Steuerstrafverfahren fortbestehende (Steuer-)Erklärungspflichten in der Beratungspraxis nicht einfach gelöst werden könnten: Jedenfalls auf Verwertungsverbote könne man sich nicht verlassen – die existierten nur in Büchern.

5. Praktiker-Workshops am Nachmittag

Nach der Mittagspause konnten die Teilnehmer – wie gewohnt – zwischen verschiedenen Praktiker-Foren auswählen.

- **ORR Burkhard Schmitt** erläuterte die Arbeitsweise der Betriebsprüfer auf dem schmalen Grat zum Anfangsverdacht einer Steuerstraftat.
- **RA Alexandra Mack** referierte zu den schon in der Podiumsdiskussion angesprochenen Wechselwirkungen zwischen Steuer- und Steuerstrafverfahren. Im offenen Austausch mit ihren Zuhörern erläuterte sie ihre Erfahrungen insbesondere beim schweigenden Beschuldigten und im Rahmen von Verständigungen im laufenden Strafverfahren.
- **Dipl.-Finw. Michael Blenkens** führte seine Zuhörer durch die rechtlichen und tatsächlichen Untiefen der Schätzungsmöglichkeiten im Rahmen von Betriebsprüfungen. Hierbei erläuterte er anschaulich gebräuchliche Kassensysteme und Schätzungsmethoden wie Zeitreihenvergleiche und die „30/70“-Methode in der Betriebsprüfungs- sowie der Gerichtspraxis.
- **RA Dr. Michael Tsambikakis** füllte die goldenen Regeln bei Durchsuchungen „es gibt hier nichts zu gewinnen“ und „wir sind keine Auskunftsteilnehmer“ mit Leben und sensibilisierte seine Zuhörer für den Ernstfall. Besonderheiten bei Internal Investigations und modernen EDV-Strukturen in Kanzleien wurden ausgiebig erläutert und diskutiert.

Gestaltungsmodell
„neuer“ Geschäfts-
führer

Betriebsprüfung und
Ermittlungsverfahren

Wechselwirkung
zwischen Steuer-
und Straf-
verfahren

Rechtliche und
tatsächliche Untiefen
bei Schätzungen

Durchsuchung,
moderne EDV
und Internal
Investigations

TERMIN VORMERKEN | Der 19. IWW-Kongress Praxis Steuerstrafrecht wird am 13.10.17 in Düsseldorf stattfinden. Sie werden erneut Gelegenheit haben, sich über aktuelle Entwicklungen im Steuerstrafrecht zu informieren und sich mit erfahrenen Kollegen in vertrauter Atmosphäre auszutauschen.



SEMINAR
19. IWW-Kongress
am 13.10.17